

Thomas SCHWARZE, Münster

Landschaft und Regionalbewußtsein — Zur Entstehung und Fortdauer einer territorialbezogenen Reminiszenz

1. Der Widerwillen gegen den Begriff „Landschaft“ in der zeitgenössischen Geographie

Kaum ein Begriff ist stärker aus dem fachlichen Diskurs der Geographie verschwunden als *Landschaft*. Zu diesem jähen Sturz hat sicher beigetragen, daß die Thematisierung von *Landschaft*, und die Behauptung, dies sei Zentralbegriff und Sinn der gesamten Disziplin, im 19. und frühen 20. Jahrhundert hilfreich und sinnvoll gewesen sein mochte, in den 1960er Jahren das Festhalten an diesem archaisch wirkenden Forschungsthema aber zu einer eminenten Gefährdung des Fortbestandes der Geographie geworden war. Den überfälligen Paradigmenwechsel vollzog dann eine Generation, die eine an die Soziologie angelehnte Neuausrichtung der Geographie propagierte und *Landschaft* mehr noch als *Länderkunde* erfolgreich in die Rumpelkammer der Disziplingeschichte verbannete. Der Erfolg gab den Revolutionären Recht — sie erhielten die alten und zusätzlich neue Lehrstühle und konnten die gesellschaftliche Relevanz der reformierten Geographie mit einer Vielzahl von Beiträgen beweisen, die die von Politik und Zeitgeist geforderte rationalisierte Raumorganisation wissenschaftlich begleiteten.

Doch gab es in dieser Generation gewisse Unterschiede hinsichtlich der Bedeutung, die sie dem Paradigmenwechsel an sich zuwiesen. Auf der einen Seite jene, die publizistisch und politisch erkennbare Phänomene, die alsbald unter dem Begriff *Regionalbewußtsein* subsumiert wurden, im Rahmen des Faches erkunden und nutzen wollten, auf der anderen Seite jene, die dies argwöhnisch als Revival überwunden geglaubter Denkmuster betrachteten und entsprechend vehement kritisierten. In diesem Zusammenhang kam es denn auch 1986/90 zu einer „geradezu atemberaubenden Diskussion“.¹

Jürgen POHL hat 1993 bei seinen theoretischen Überlegungen zum „Regionalbewußtsein als Thema der Sozialgeographie“ die Gründe reflektiert, die die Debatte um „getönte“ Begriffe wie *Heimat* oder *Regionalbewußtsein* bestimmten; Gerhard HARD hat seinen diesbezüglichen Ausführungen die Zustimmung nicht versagt.² Doch scheint mir die gegenwärtig praktizierte und fast schon tradierte Herangehensweise von Geographen (trotz, oder gerade wegen der

Debatten des letzten Jahrzehnts) nur begrenzt geeignet, um persistente, in der Vormoderne wurzelnde kollektive Raumvorstellungen gänzlich verstehen und angemessen einordnen zu können. Auch wenn man sich außerhalb des LUHMANNschen Lichtkreises in dunklere Bereiche vorwagt, kann solch eine Erkundung weicher und „getönter“ Faktoren heute zweifelsohne wissenschaftlichen Kriterien genügen. Zudem befände sich die Geographie mit solchen Fragestellungen diesmal nicht auf einem Sonderweg ins Abseits, sondern könnte — im interdisziplinären Zusammenwirken mit Volkskundlern, Historikern und Politologen etc. — ihre spezielle Fähigkeit unter Beweis stellen, zum Beispiel bei der Erkundung „politischer Kulturen“.

Die Frage nach den Ursprüngen und Entwicklungen von gleichermaßen (scheinbar) irrationalen wie raumrelevanten kollektiven Emotionen, die als „Heimatverbundenheit“, „Regionalbewußtsein“, „Regionale Identität“ etc. umschrieben werden, ist insbesondere bei einer konstruktivistischen Herangehensweise (im Gegensatz zu einer positivistischen) sinnvoll³. Auch vormodernes Denken, das weiten Bevölkerungskreisen emotionale Sicherheit gab und zum Teil noch gibt, läßt sich rational fassen. Es ist nur nicht ganz so einfach. Dafür ist aber auch die Perspektive gegeben, wirklich etwas über die hochkomplexe Genese von gesellschaftlicher Raumwahrnehmung und -interpretation in Erfahrung zu bringen und als Sozialgeograph das vermeintliche Dilemma als Chance zu begreifen, das Franz KAFKA in seiner „Beschreibung eines Kampfes“ formulierte:

„Die Landschaft stört mich in meinem Denken [...]. Sie ist schön und will deshalb betrachtet sein.“⁴

Während Regionalbewußtsein und regionale Identität als soziologisch angehauchte neue Begrifflichkeiten dank empirisch erkundbarer Bedeutung, tagespolitischer Aktualität und positiver Konnotationen als potentielle Forschungsfelder der Geographie überhaupt erst nach 1969 attraktiv wurden, galt und gilt dies nicht für Landschaft. Und zweifelsohne besaß jene ontologische Landschaft, wie sie ein SCHMITHÜSEN, NEEF oder OTREMBIA verstanden und definiert hatten, auch keinerlei (damals erkennbare) wissenschaftliche Relevanz für sozialgeographische Fragestellungen. „Landschaft“ blieb aus dem Begriffsfundus der Sozialgeographie verbannt.

Wissenschaftliche Disziplinen, die ihre Paradigmenwechsel anderweitig vollzogen, bewahrten sich im übrigen ein weiterhin recht unbeschwertes Verhältnis zum Begriff der Landschaft, so zum Beispiel Philosophen⁵ oder Volkskundler⁶ — wahrscheinlich, weil hier Landschaft nie jene grundlegende Bedeutung gewonnen hatte wie in der Vor-Kieler Geographie.

Im folgenden soll der Zusammenhang zwischen Landschaft und Regionalbewußtsein nicht soziologisch-empirisch angegangen werden, sondern historisch-genetisch. In Raumstrukturen und -bildern spiegeln sich gesellschaftliche Prozesse wider, und diese Prozesse wurzeln (den heutigen Akteuren mehr oder weniger bewußt) tief in der Vergangenheit.

Es gab — das ist die Grundhypothese, die im folgenden näher begründet werden soll — in weiten Teilen Deutschlands gerade um 1800 einen engen Zusammenhang zwischen der politischen Landschaft und einem daraus resultie-

renden Regionalbewußtsein der jeweiligen Bevölkerung — ein Zusammenhang, der damals eminente tagespolitische Bedeutung hatte, Kommunikationsräume und Rechtstitel bestimmte. Landschaft bezeichnete im vormodernen Deutschland räumlich definierte partikulare kollektive Identitäten; Landschaft⁷ stand für ein politisches Konzept, das zwar in der Bevölkerung populärer war als die herrschende Richtung des (Fürsten)-Staatsabsolutismus, das sich aber dennoch nicht durchsetzen konnte. Erst angesichts der gesellschaftlichen und politischen Umwälzungen im 19. Jahrhundert wurde der Landschaftsbegriff dann in die Ästhetik transformiert und überdauerte in dieser gleichermaßen unverdächtigen und populären Form, wobei sich der ursprünglich politisch-juristische Bedeutungsgehalt aber verlor.

2. Einige Anmerkungen zum Umgang von Geographen mit geschichtlichen Prozessen

Das Problem geographischer Fragestellungen ist seit jeher, daß man bei dem Versuch der Beantwortung rasch in die Bereiche mehr oder weniger verwandter wissenschaftlicher Disziplinen eindringt. Gerade das macht ja gleichermaßen Reiz und Schwierigkeit des Faches aus. Allerdings scheint mir eine tradierte Hierarchie hinsichtlich der Sorgfalt erkennbar zu sein, mit der angrenzende Fachbereiche rezipiert werden. Kein Geograph käme auf die Idee, chemische Prozesse zum Beispiel im Boden mit der alleinigen Bereitschaft und Fähigkeit zur Deklination des Periodensystemes bewältigen zu können. Gleiches gilt für ökologische Zusammenhänge, bei denen Geographen sogar eigene Grundlagenforschungen betreiben und nicht darauf warten, daß ihnen Botaniker oder Zoologen verwertbare Ergebnisse zukommen lassen. Im Bereich der Sozialgeographie gibt es hier gewisse Hierarchien. Die soziologischen Klassiker von WEBER bis LUHMANN und GIDDENS werden natürlich im Original rezipiert, und jeder Geograph weiß, daß die Themenstellungen eines Soziologentages ebenso interessant (und „geographisch“) sein können wie ein eigentlicher Geographentag. Eine gewisse Abstufung findet dann schon hinsichtlich der Rezeption der Forschungsergebnisse und -diskussionen nahverwandter Fächer wie Ethnologie oder Volkskunde statt.

Weit hinten allerdings rangiert die Registrierung historischer Forschungsergebnisse, insbesondere wenn diese die Vormoderne betreffen. Und diese historische Ignoranz ist in vielen (glücklicherweise nicht allen) geographischen Publikationen erkennbar und macht die Bewältigung geographischer Fragestellungen unnötig schwierig und unergiebig. Geschichtliches wird bei solchen geographischen Analysen auf (zumeist veraltetes, dem Fortschrittsglauben verhaftetes) Handbuchwissen reduziert und so die gesellschaftliche Dimension verkannt, die sich in geschichtlichen Prozessen manifestiert. Der Kitt, der jede Gesellschaft konstituiert, das „kollektive Gedächtnis“ oder die „langen Wellen“, die sich oftmals überschneiden, die mutieren und variieren, sind für die Bewertung und Analyse gesellschaftlicher Prozesse und damit einhergehender räumlicher Wertungen aber von grundsätzlicher Bedeutung.

Historische Kenntnisse werden jedoch Geographen nicht auf dem Silbertablett serviert, denn Historiker liefern aus fachspezifischen Gründen keine direkt für eine Debatte um „Raumidentitäten“ verwertbaren Resultate. Wenn ein Historiker die Agrarordnung in Oberschwaben im Zeitraum 1500—1800 — um nur ein Beispiel zu nennen — erforscht, kümmert er sich nicht um die Mutationen solcher Gesellschaftsstrukturen in der Folgezeit. Historiker denken heute in Zeitepochen (und Raumkategorien), die angesichts der Stoffmenge immer enger gefaßt werden. Deshalb verwundert es nicht, wenn Detlef BRIESEN und Rüdiger GANS 1992 konstatierten:

„... mit der Frage nach den Gründen und genauen Umständen der Entstehung räumlicher Identität... hat sich nach unserem Wissen bisher noch kein Historiker befaßt. [...] Für Historiker gibt es kaum Anknüpfungspunkte. Die regionale Identifikation ist durch die Maschen von Alltagsgeschichte, Mentalitätsgeschichte und historischer Regionalforschung gefallen.“⁸

Nun sind regionale Identifikationskonzepte, und dazu gehört meines Erachtens auch *Land-schaft* und andere „getönte Begriffe“, zweifelsohne Produkte der Moderne, doch ihre Popularität wurzelt in der Geschichte, und zwar in der Vormoderne. Da Historiker selbst Geographen heute und auch in Zukunft die Analyse nicht abnehmen, bleibt vorerst nur eine Möglichkeit: Historische Forschung und Erkenntnis sichten und interpretieren — und zwar unter den Fragestellungen, die Geographen interessieren. Dies schafft stabilere (und verständlichere!) Grundlagen als das Verbleiben im engen szientistischen Zitierkarussell.⁹ Wie ergiebig solch eine Vorgehensweise sein kann, zeigen seit geraumer Zeit die Volkskundler, zum Beispiel mit Forschungen zur „politischen Kultur“ bestimmter Räume.¹⁰

Bislang aber blieb es in vielen geographischen Publikationen bei einer beiläufigen Rezeption historischer Prozesse. Bleibt man derart an der Oberfläche, kommt man hinsichtlich bestimmter Fragestellungen zu keinen dauerhaft befriedigenden Resultaten. In dieser Hinsicht scheint mir der große Einfluß des Niklas LUHMANN auf sozialgeographische Theoriebildung eher nachteilig für Erklärung (und vor allem Einordnung) solcher Phänomene wie „Regionalbewußtsein“ oder „Raumidentitäten“ zu sein. LUHMANN erklärt unsere Gegenwarts-Gesellschaft als „soziales System“ — für vormoderne und bis in die Gegenwart ragende (das große Theoriegebäude störende) „Monadnock“-Phänomene hat LUHMANN keinerlei Gespür. Nur dank dieser praktischen Aussparung im LUHMANNschen Denksystem kommt man dann zu — gut klingenden, aber eigentümlich unbefriedigenden — Statements hinsichtlich eines Phänomens wie „Regionalbewußtsein“:

„Regionalbewußtsein“ bzw. heutige regionalistische („regionsbezogene“) Diskurse und Semantiken kann man im allgemeinen nicht als Survivals und Atavismen aus vormoderne[n] Gesellschaften verstehen; kann man in ihnen Reaktionen moderner Funktionssysteme auf ihre eigene weltgesellschaftliche Globalisierung erkennen. Es handelt sich um ein modernes Medium der Selbstdifferenzierung und Selbstabgrenzung/Selbstthematisierung sozialer Systeme, das sich sehr freizügig und erfindungsreich auch vormoderne[n] Symbole (zum Beispiel vormoderne[n] Symbole räumlich-segmentärer Differenzierung) bedient und

— im Falle „imaginierter Gemeinschaften“ — vorgängiger kultureller und anderer Gemeinsamkeiten der inkludierten Individuen gar nicht mehr oder kaum mehr bedarf.“¹²

Diese Aussagen beanspruchen (globale?) Allgemeingültigkeit, doch so einfach darf man es sich einfach nicht machen. Oder man muß differenzieren. Die Bezugnahme auf Historisches in einer Gesellschaft ist jedenfalls weit komplexer als dies im LUHMANNschen System vorgesehen ist. Dies soll exemplarisch am „getönten“ Begriff *Landschaft* durchgespielt werden.

Erfolgreiche Kommunikation bedarf eines Resonanzbodens in der betreffenden Gesellschaft. Regionale Differenzierung „funktioniert“ in Deutschland zum Beispiel weit besser als in Rußland,¹³ funktioniert in jeder Gesellschaft anders. Man vergleiche in dieser Hinsicht nur Frankreich, die Britischen Inseln, Italien, Polen oder den Balkan. Und das liegt jeweils an den spezifischen gesellschaftlichen und eben auch politischen Strukturen, die zumeist während der frühen Neuzeit ausgeprägt wurden: im Falle von (weiten Teilen) Deutschland den Territorien und ihren „Landschaften“, eng verknüpft mit den jeweiligen „Eigenrechten“ der Bevölkerung. Insbesondere die Bedeutung der Eigenrechte für die Ausprägung eines Regionalbewußtseins soll im folgenden näher erläutert werden. Die traditionelle Geschichtsschreibung des 19. Jahrhunderts hat ihnen wenig Beachtung geschenkt. Erst seit den 1960er Jahren ist hier von Seiten bestimmter Historiker eine Neubewertung der gesellschaftlichen Strukturen des Alten Reiches und seiner Einzelterritorien vorgenommen worden. Diese positive Neubewertung ist jedoch in der Geographie bislang kaum beachtet worden. Ohne Berücksichtigung zum Beispiel der Bedeutung der *Landschaften* im *Alten Reich*¹⁴ für die Sicherung der Eigenrechte der Bevölkerung bleibt aber eine geographische Analyse der historischen Verwurzelung von Raumbewußtsein unergiebig. Da viele Geographen aber Geschichte aus zweiter Hand rezipieren, kam es gegebenenfalls darauf an, welche Formulierungen und Darstellungsschwerpunkte diese externen Fachleute wählten. Als Beispiel dafür sei nur auf das Symposium „Landschaft“ als interdisziplinäres Forschungsproblem¹⁵ verwiesen, wo die teilnehmenden Historiker durch ihre Formulierungen dazu beitrugen, daß entsprechende Spuren nicht weiter verfolgt wurden. So heißt es im ansonsten sehr lesenswerten Aufsatz von Heinrich SCHMIDT *Über die Anwendbarkeit des Begriffes „Geschichtslandschaft“*, ausgehend von Peter SCHÖLLERs Idee einer „Hierarchie von historischen Räumen“ sehr lapidar (und Ostfriesland als *pars pro toto* setzend):

„... das alte Reich vor 1806 war in erster Linie Sache von Kaiser und Reichsständen: einer weit abgehobenen und verhältnismäßig sehr kleinen sozialen Gruppe. Das Bewußtsein der am Staatswesen der altständischen Gesellschaft nicht beteiligten Schichten wurde vom Reich und von den politischen Bewegungen größerer territorialer Raumstrukturen — wenn überhaupt — eher passiv als aktiv betroffen, während ihre Aktivitäten vorwiegend in kleine, lokale und regionale Wirkungsräume eingebunden blieben.“¹⁶

Eben diese „kleinen lokalen und regionalen Wirkungsräume“, ausgestattet mit den bereits erwähnten „Eigenrechten“, wurden in der über ein Jahrhundert währenden Umbruchphase um 1800 (es gibt keine klaren Epochengrenzen, aber man kann sie ganz grob mit 1750—1850 abgrenzen) vom „fortschrittlichen“

Staat mit Absolutheitsanspruch gegen den Willen und beharrlichen, zumeist passiven Widerstand der Bevölkerung eliminiert. Höhepunkt war in diesem Zusammenhang das Ende des Alten Reiches im Jahr 1806, mit dem das gesamte tradierte Rechtsgefüge seine juristische Grundlage einbüßte und die deutschen Teilstaaten fortan jenen Staatsabsolutismus praktizieren konnten, der zuvor nur staats-theoretisches Ideal gewesen war. Die Zerstörung des vertrauten Rahmens gesellschaftlicher Prozesse und Identitäten setzte beträchtliches kreatives Potential in Form von „Sinnegebungen“ und schnell populär werdenden Gegenkonzepten (Romantik, Historismus etc.) frei (nicht umgekehrt!). Zurück blieb als ein Echo dieser langwierigen Auseinandersetzung unter anderem das populäre primärsprachliche Konzept der „Landschaft“. Dieses Konzept war aber bereits im 19. Jahrhundert hochgradig diffus — es war weder flächendeckend noch kartierbar oder gar gleichartig. Es war wie sein Ursprung höchst individuell: Spiegelung vormodernen Denkens.

3. Landschaft als grundlegende Idee der vormodernen Gesellschaft und Raumordnung

Die primärsprachliche Bedeutung von „Landschaft“ ist über die Jahrzehnte weitgehend konstant geblieben, tief im kollektiven Bewußtsein verankert und reicht seit jeher weit über ästhetisierende Einengungen hinaus: „Landschaft“ ist ein Hochwort und im allgemeinen Sprachgefühl bis heute höherrangiger als das Synonym „Gegend“.¹⁷ Warum eine positivistische Fassung des Begriffsgehaltes, wie er seit dem 19. Jahrhundert bis heute verstanden wird, mißlingen muß, ist oben bereits angedeutet worden. *L a n d s c h a f t* in der Spätphase des alten Reiches war jedoch höchst konkret. Die traditionell-staatsrechtliche Definition von *L a n d s c h a f t* bleibt selten unerwähnt, aber die Bedeutung für geographische Fragestellungen hinsichtlich Regionalbewußtsein etc. wurde in aller Regel durch Verweis auf die Entstehung im Mittelalter verschüttet. Zusammengefaßt hieß es zum Beispiel bei der bereits erwähnten Tagung „Landschaft als interdisziplinäres Forschungsproblem“:

„Die mittelalterliche Wortbedeutung von Landschaft als Personenverband, Herkunftsgemeinschaft, politischer Raum blieb vorherrschend in der Geschichtswissenschaft, die diese Sachverhalte vornehmlich in der Verfassungsgeschichte erforscht. Im Zeichen des Historismus hat sich diese Wortbedeutung auch im politischen Leben des Industriezeitalters bis in die Gegenwart hinein behauptet. Der Landschaftsverband (der) Westfalen und die Ostfriesische Landschaft lassen sich in ihrem Sinngehalt auf die territorialen Landstände als die politischen Repräsentanten der „gemeinen Landschaft“ des Spätmittelalters zurückführen.“¹⁸

Diese Formulierung war nicht falsch, aber eben auch nicht vollständig und für Außenstehende irreführend. Grundlegend war nämlich, daß — eine rechtliche Kontinuität politischer Landschaften vom Mittelalter über vielfältige Zäsuren (Bauernkrieg, 30jähriger Krieg, Konzept des Absolutismus) hinweg bis zum Ende des Alten Reiches 1806 bestand;

- daher landständische Strukturen zwar im Hoch- und Spätmittelalter entstanden, ihre Bedeutung aber (von Territorium zu Territorium unterschiedlich) bis zum Ende des alten Reiches beibehielten (und unter dem Einfluß des Reichsfreiherrn vom Stein solcherlei korporative Rechte, nunmehr allerdings gnadenhalber, in den preußischen Staatsaufbau integriert wurden¹⁹);
- dies dualistische Muster von Herrschaft und Landschaft sich sowohl auf Reichsebene (Reichsstände), Reichskreisebene (Kreisstände) und Einzelterritorien (Landstände) zeigte.

Diese vormoderne Art, ein Staatswesen zu organisieren, war im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation im Rahmen der Möglichkeiten optimiert worden. Diese Organisation überdauerte, von Zeit zu Zeit reformiert und angepaßt,²⁰ seit der Einrichtung der Reichskreise zur Wahrung des Landfriedens gut 300 Jahre. Die Fixierung der Geschichtsschreibung im 19. Jahrhundert auf den Gegensatz Preußen-Österreich hat diese Fortdauer und Fortentwicklung der Eigenrechte von Untertanen innerhalb der Reichsterritorien gerade im Zeitraum 1648—1806 in Vergessenheit geraten lassen. Fast ein halbes Jahrtausend aber lebten und definierten sich die Deutschen in den Strukturen des *Ständestaates*:

„Fürst und Staat stehen nebeneinander, gleichberechtigt und eigenberechtigt; aus doppelter Quelle fließt die Staatsgewalt. Dualistisch ist die Praxis in Verwaltung, Gesetzgebung, Finanzwesen; erst durch das Zusammenwirken von Fürst und Ständen kommt Staatstätigkeit zustande.“²¹

Diese internen Strukturen waren der administrative Rahmen, in dem sich das Leben der Bevölkerung abspielte. Dieser Rahmen gab Sicherheit gegen Übergriffe und Rechtsbrüche des Landesherrn, denn die Untertanenschaft der jeweiligen Territorien besaß gegenüber ihrem Landesherrn mehr oder weniger ererbte Titel, Rechte, Privilegien und Zugeständnisse, die eine Art Grundgesetz im Verhältnis Herrschaft-Untertanenschaft darstellten. Die Landstände bewilligten der Herrschaft Gelder, übernahmen ggf. herrschaftliche Schulden und erhielten im Gegenzug entsprechende Zusagen des Landesherrn. Wichtig für die Ausprägung territorialen Bewußtseins war nun, daß die Einzelterritorien auch im Gesamtgefüge größerer Staaten erhalten blieben.²² Dies lag auch im Interesse des Landesherrn, der so mit mehreren Ständeversammlungen zu tun hatte. Diese interne Komplexität größerer Reichsstände spiegelte sich zum Beispiel in den überladenen Wappen der Landesherren. Der jeweilig regierende Fürst stand in der Rechtsnachfolge seiner Vorgänger und mußte deren einmal den Untertanen gemachte Zusagen und Zugeständnisse erfüllen. Das Verhältnis zwischen dem Landesherrn, der — abgesehen von den Einkünften seiner Domänen — auf die Steuerzusagen seiner Landstände angewiesen war, war oftmals gespannt.²³ Der Landesherr und seine Beamtschaft waren in aller Regel fortschrittlich in dem Sinne, als sie für erweiterte Staats- und Repräsentationsaufgaben Gelder brauchten, wobei sie ebenfalls in aller Regel auf den Widerstand der Landschaften stießen, die wenig Sinn in Militärausgaben und Schloßbauten sehen konnten. Dies galt für die Ebene der großen Landstände, das galt ebenso für das Verhältnis zwischen Gemeinschaften und Herrschaften auf lokaler Ebene. Diese „Eigenrechte“ standen nicht zur Disposition des Landesherrn, sondern waren individuell „seit altersher“ verankert. Geschützt wurden diese Eigenrechte durch die Mög-

lichkeit der Untertanen, ihren Landesherrn bei Übergriffen vor der Reichsgerichtsbarkeit zu verklagen. Auch die Exekutive war geregelt. Dies unterschied das Alte Reich fundamental von zum Beispiel Frankreich (gleichermaßen des Ancien Regime und der Revolution), so daß der einflußreiche Göttinger Publizist August Ludwig Schlözer noch 1793 in seinem Allgemeinen Staatsanzeiger schreiben konnte:

„Glückliches Deutschland, das einzige Land der Welt, wo man gegen seinen Herrscher im Wege rechtens bei einem fremden Tribunal aufkommen kann.“²⁴

Wie das gesamte System des Reiches war jedoch auch diese Möglichkeit, seines Landesherrn vor der Reichsjustiz zu verklagen, von Territorium zu Territorium verschieden. Die Befreiungsprivilegien einzelner Reichsfürsten von der Reichsjustiz waren begehrte Insignien, und die kaiserliche Administration ging entsprechend sorgsam mit diesem „privilegium de non appellando“ um, da es ja zugleich die Möglichkeiten einschränkte, direkten Einfluß auf die innerterritorialen Verhältnisse zu nehmen.

Das Privileg der unbeschränkten internen Gerichtshoheit bestand gegen Ende des 18. Jahrhunderts daher nur für die habsburgischen Territorien, die Lande der Kurfürsten (Mainz, Kurköln, Trier, Sachsen, Brandenburg, Pfalz-Bayern mit Zweibrücken, Hannover), die Landgrafschaften Hessen-Kassel und Hessen-Darmstadt, Schwedisch-Pommern sowie faktisch im Herzogtum Württemberg. Unterhalb dieser Territorien mit wirklichen Appellations- und Exemptionsprivilegien gab es eine Reihe von Reichsständen, denen durch Kaiser und Reichshofrat höhere Mindeststreitwerte zugestanden worden waren. Grundsätzlich aber galt für sämtliche Reichsstände, daß bei Rechtsbeugungen und Rechtsverweigerungen durch territoriale Gerichte direkt an die Reichsgerichtsbarkeit appelliert werden konnte. Mit der Exekution der Gerichtsurteile wurden ggf. die Direktoren der jeweiligen Reichskreise beauftragt. Das konnte im Extremfall schon einmal mit der Verhaftung und Verurteilung eines regierenden Landesherrn enden.

Somit existierte hinsichtlich des Instanzenzuges ein bedeutsamer Unterschied zwischen großen und kleinen Reichsterritorien, der auch unterschiedliche Raumbezüge schuf. Denn während Bauern zum Beispiel in der brandenburgischen Prignitz ihren Grundherrn in höchster Instanz lediglich bis vor das Berliner Kammergericht verklagen konnten,²⁵ stand Bauerngemeinden in kleinen Reichsterritorien in Konfliktfällen der Weg zum Reichskammergericht in Wetzlar offen. Zudem unterschied sich die Rechtsprechung in den großen Reichsterritorien von der der Reichsgerichtsbarkeit.

Für Bauern zum Beispiel im Brandenburgischen war die Berufung auf Gewohnheits- oder Reichsrecht nicht ratsam: den Besitz des privilegium de non appellando dokumentierten die stolzen Landesherrn in der Regel durch Inkraftsetzen eigener Rechtsbücher, die dann das bisherige Recht in ihren Territorien ablösten, und das galt auch für den König von Preußen in seiner Eigenschaft als Kurfürst von Brandenburg.²⁶ Zudem reagierte man in den Landen des Königs von Preußen abschreckend ungnädig, wenn Untertanen etwa gegen den König selbst Schutz bei der Reichsjustiz suchten. Es wäre daher den Bauern gar nicht in den Sinn gekommen, Gerichte außerhalb Brandenburgs anzurufen — entsprechend

gering war ihr Bewußtsein ausgeprägt, dem Heiligen Römischen Reich anzugehören, entsprechend stark die preußische Prägung.

Hingegen konnten sich die Bauern zum Beispiel im Nassau-Saarbrückischen mit guten Erfolgsaussichten auf althergebrachte Rechtstitel — je älter, desto besser — berufen.²⁷ Zudem erkannte die Reichskammergerichtsordnung und die im Reich geltende *Constitutio Criminalis Carolina* grundsätzlich Gewohnheitsrechte an,²⁸ und schließlich waren Reichsjuristen ex officio verpflichtet, auch bäuerliche Klagen zu vertreten.

Für die Bewohner der großen Territorien mit eigenen neueren und darum „zeitgemäßerem“ Rechtsbüchern war die Kenntnis alter Rechtstitel und Privilegien bestenfalls für wehmütige Erinnerungen gut, praktischen Nutzen bei juristischen Auseinandersetzungen hatten sie in der Regel nicht mehr. Ganz anders bei den kleinen Reichsterritorien: Oftmals besaßen hier die selbstbewußten Untertanen bessere Kenntnisse und Unterlagen über die Rechtsgegebenheiten vor Ort als die jeweilige Obrigkeit. So konnten die Köllertaler Bauern im Rechtsstreit mit dem Fürsten von Nassau-Saarbrücken dem Reichskammergericht 1777 ein Dokument von 1612 vorlegen, und der fürstlichen Gegenseite blieb nichts anderes übrig, als dessen Echtheit anzuzweifeln. Beispielhaft für die Bedeutung des Wissens um alte Rechtstitel war ein Konflikt im Nassau-Saarbrücken benachbarten Herzogtum Pfalz-Zweibrücken. Dort forderten die Bauern von Dörrenbach in den 1780er Jahren:

„... die Rückerstattung ihrer zu einem konkret angegebenen Zeitpunkt verlorenen oder „schon vor mehr als Menschen Gedenken“ besessenen Gerechtsame. ... Diese zumeist als traditional kategorisierte Einstellung war jedoch keineswegs nur im bäuerlichen Denken verankert. Der Herzog selbst versicherte, er sei „niemalen gesinnet“ gewesen und könne sich nicht erinnern, „den ... Untertanen alte Gerechtsame entzogen zu haben“. Und als die Dörrenbacher ein „Original Notariats Instrument de 1606“ präsentierten, durchwühlte der Rentebeamte verzweifelt seine Akten, um einen Gegenbeweis zu finden, da seine Rechnungen nur bis 1612 zurückreichten.“²⁹

Für die Untertanenschaft der kleinen Herrschaften im Reich war es also geradezu existenznotwendig, mit den Rechtstraditionen des Territoriums und den Rechtstiteln und -ansprüchen ihrer Heimatgemeinde vertraut zu sein — selbst dort, wo das Verhältnis zwischen Untertanen und Landesherrschaft nicht so konfliktgeladen war wie in der Gft. Sayn-Wittgenstein, wo bäuerlicher Widerstand im Zeitraum zwischen 1696 und 1806 der Normalfall war.³⁰

Und die Untertanenschaften hatten gegebenenfalls gute Chancen, berechtigte und belegbare Ansprüche vor Gericht durchsetzen zu können. Mochte die Reichsjustiz Ende des 18. Jahrhunderts auch noch recht schwerfällig sein (darin unterschied sie sich kaum von anderen, territorialen Justizapparaten) — Korruption oder gar strukturelle Voreingenommenheit konnte man ihr nicht vorwerfen:

„soweit Untertanen (Landschaften) die reichsichen Institutionen anriefen, tendierten diese dazu, deren Ansprüche zu bestätigen, weil ein Zurückdrängen absolutistischer Tendenzen der Fürsten eine Stabilisierung, wo nicht Stärkung des Kaisertums bedeutete.“³¹

Untertanen kleinerer Territorien konnten also aufgrund der Rechtslage ihre althergebrachten und vertrauten Rechte gegenüber einer an Neuerungen interes-

sierten Obrigkeit besser wahren. Ein frustrierter Beamter in Franken klagte denn auch Ende des 18. Jahrhunderts:

„Ich war schon oft Zeuge, daß Schultheißen herrschaftliche Decrete, die besten Anordnungen des weisesten Regenten, ablesen ließen, und sobald sie fertig waren, vor der ganzen Gemeinde sagten: das sind die dümmsten Streiche — sie verstehen unsere Lage nicht — das ist ja in Ewigkeit nicht auszuführen — das taugt ja gar nichts — und dergleichen, und zwar besonders vom Schulwesen, Industrie-Wesen, Armenpolicey u. s. f.“³²

Das hieß nicht, daß Veränderungen unmöglich gewesen wären, doch sie durften die Belange der Betroffenen nicht allzu kraß mißachten, wollte die Regierung nicht eine Niederlage vor dem Reichskammergericht riskieren. Letztlich konnte sich fürstlicher und administrativer Wille nur dort durchsetzen, wo gleichgerichtete gesellschaftliche Interessen vorlagen — oder wo der Fürst selbst die angelegten Maßnahmen bezahlte oder vergütete. Die Möglichkeit der verfaßten Untertanenschaften, auf legale Weise gegen den jeweiligen Landesherrn und seinen Verwaltungs- und Justizapparat Recht bekommen zu können, verhinderte sicherlich in weiten Teilen des Reiches jene gewalttätigen bäuerlichen und städtischen Unruhen und Aufstände *à la française*, die Ende des 18. Jahrhunderts in den habsburgischen Territorien Böhmen, Krain und Steiermark, in Sachsen oder im preußischen Oberschlesien — alles Gebiete außerhalb der Reichsjurisdiktion — großes Unheil anrichteten und zumeist erst durch den Einsatz von Militär unter Kontrolle gebracht werden konnten.

Erst die historische Forschung der letzten Jahre hat deutlich werden lassen, wie sehr Reichsverband und Reichsrecht juristische Auseinandersetzungen bestimmten, hinter denen soziale Konflikte standen. Dies geschah im Sinne eines Primats der rechtlichen Regelung, des Festschreibens von Spielregeln, welches beides einen gewissen Rechtsschutz der Untertanen beinhaltete. Dabei dürften die Erfahrungen mit reichsstädtischen Auseinandersetzungen die Regulierung der agrarischen Konflikte in hohem Maße bestimmt haben. Schon vor der Französischen Revolution hatten dabei aufklärerischer, wohl vor allem physiokratischer Geist den Untertanen verbesserte Prozeßchancen eingeräumt.

Der Historiker Volker PRESS hat bereits 1980 auf die räumliche Differenzierung hingewiesen, die mit jener Berufungsmöglichkeit der Bevölkerung in den Klein- und Mittelterritorien auf alte Rechte einherging:

„Für die Kleinterritorien aber ist festzuhalten, daß die Balancierung der politischen Verhältnisse durch Kaiser und Reich möglicherweise das Bewußtsein der Untertanen sehr tief geprägt hat, ihnen doch bei aller Begrenztheit ihres Horizonts ein Gefühl für einen Freiraum gegeben hat, der sie vor der Allgewalt und der finanziellen Unersättlichkeit der Bürokratie geschützt hat. Der politische Horizont war sicherlich begrenzt — aber möglicherweise hängt damit ein typisch altständisch geprägtes Freiheitsdenken zusammen, das die Mentalität von Kleinbürgern und Bauern der alten Kerngebiete des Reichs geprägt hat; vielleicht lag darin aber auch ein nicht unwesentliches Startkapital für die sich entfaltenden politischen Bewegungen des 19. Jahrhunderts: den Konservatismus, den Liberalismus und... den politischen Katholizismus. ...Festzuhalten aber ist, daß offenkundig die Strukturen und lange andauernden Verhältnisse des Alten Reiches auch ihre Schatten in das 19. Jahrhundert geworfen haben. Sicher ist auch, daß für die Untertanen deutscher Kleinterritorien die Begeisterung für Kaiser und Reich keine bloße romantische Utopie war, sondern der Ausdruck höchst realer Interessen.“³³

In einer von allgemeiner (und wachsender) Knappheit an Wirtschaftsgütern (économie froide) sowie wachsender Furcht vor Verelendung und sozialer Entwurzelung geprägten Gesellschaft ließen fehlende Reserven jegliche Veränderung und Neuerung für die mittleren 4/5 der Bevölkerung (Bauern, Handwerker, Krämer) zu einem höchst riskanten, weil existenz-, zumindest aber statusbedrohenden Vorhaben werden. Entsprechend achteten Dorfgemeinschaften, Zünfte und andere, zumeist territorial verfaßte Untertanenverbände mit Argusaugen darauf, daß sie keine der ihnen zur Verfügung stehenden Erwerbs- und Verdienstmöglichkeiten verloren — auch nicht, wenn die Obrigkeit mit diesen Veränderungen dem Staatswohl oder gar dem Gemeinwohl zu nützen angab. Dies galt sowohl für die ländlichen Bereiche³⁴ als auch für die Städte, wo zünftige Handwerker und Händler ihre Existenz und ihren Status durch unzüftige Konkurrenz, Zölle und Abgaben sowie die drohende Gewerbefreiheit bedroht sahen:³⁵

„So gewiß mit der Auflösung der altständischen Herrschafts- und Privilegienstruktur formell auch Hindernisse für die unteren Schichten, für ihre Freizügigkeit und Mobilität hinweggeräumt wurden, so sicher ist jenes Schlüsselwort für diese Gruppe realistischer zu verstehen mit der spiegelbildlichen Formel, der Abschaffung sogenannter Mißbräuche: den Mißbräuchen des zünftischen Handwerks, der kommunal-genossenschaftlichen Landnutzung, der Volksreligion und den Bräuchen des Alltagslebens. Diese „Mißbräuche“ wie zum Beispiel exklusive Beschäftigungsrechte der Zunfthandwerker waren sicher oft genug egoistisch, gerade auch gegen andere Arme. Sie bildeten gleichwohl wichtige ökonomische, soziale und mentale Stützen im Überlebenskampf der Besitzarmen und Besitzlosen. Die antiständischen, liberalen Wirtschafts- und Gesellschaftsreformen waren eine fundamentale Zumutung an die Lebensweise der Unterschichten und lassen sich als ein Angriff auf die Volkskultur (im weiten Sinn des Begriffs) verstehen.“³⁶

Territoriale Identität und Zugehörigkeit war also Ende des 18. Jahrhunderts in weiten Teilen des Reiches, insbesondere den kleineren Territorien, weniger sentimentales Heimatgefühl als vielmehr der wichtigste Anker der dort lebenden und wirtschaftenden Menschen hinsichtlich ihrer ökonomischen und sozialen Existenz. Die Vielfalt der territorialen Rechtsformen und daraus resultierenden gesellschaftlichen und sozialen Ausprägungen in oftmals direkter Nachbarschaft bot zudem genügend Anschauungsmaterial, um selbst abschätzen zu können, ob die eigene Rechtslage erhaltenswert war, oder aber der graduellen Verbesserung mittels Berufung auf das „gute, alte Recht“ bedurfte.³⁷ Gegebenenfalls zeigte die ländliche Gesellschaft dann hohe Risikobereitschaft und bemerkenswerten Mut, und belegte damit ein ausgeprägtes politisches Bewußtsein, auch hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit der eingesetzten Mittel (a. Beschwerde, b. Huldigungsverweigerung, c. Klage in Wetzlar). Den Bauern ist denn auch ein „auf die Zukunft hin orientiertes Rechtsbewußtsein“ bescheinigt worden, „das den Lebenden außerordentliche Belastungen zugunsten der nachkommenden Generation zumutete.“³⁸

Allein die Tatsache, nicht Untertan eines Landesherrn zu sein, der seine Bauern und sonstigen Untertanen durch Neuerungen wie Militärdienstpflicht, rigide Forstordnungen oder gesteigerte Abgaben- und Steuerforderungen „bis aufs Blut aussaugte“ (eine beliebte zeitgenössische Wendung in Klageschriften³⁹), konnte denn schon die Zufriedenheit mit der eigenen, noch vergleichsweise erträglichen Herrschaft beträchtlich steigern und zur territorialen Identität beitra-

gen — insbesondere, wenn man gegebenenfalls die eigene Obrigkeit in Wetzlar oder Wien verklagen konnte (und diese das wußte). Die einmal erlangten Rechtstitel und Zugeständnisse der Herrschaft wurden von den Bauern sorgsam memoriert und bildeten im Lauf der Zeit eine territorienspezifische rechtliche Festlegung der agrarischen Ordnung (Agrarverfassung), garantiert durch das Traditionsverständnis des Herrscherhauses und notfalls durch die Rechtsinstanzen des Heiligen Römischen Reiches. Dem traditionellen Recht (plus Klagemöglichkeit bei Reichsgerichten) und wachem Rechtsbewußtsein der Untertanen kam also große Bedeutung für die Ausprägung regionalen (= territorialen) Bewußtseins in den kleinen Reichsterritorien zu:

„In den Klagen vor Gericht waren die Bauern gezwungen, mit Hilfe lokaler Rechtszustände ihre Argumentation aufzubauen, wenn sie Aussicht auf Erfolg haben wollten. Die Lokalborniertheit, das Denken in altrechtlichen Kategorien, die Betonung des Unterschieds zum Nachbardorf wurde dadurch institutionell zementiert. . . . Abstrakt gingen die Gerichte von Entscheidungsgrundsätzen aus, die auch die Bauern als Rechtsverständnis ihren Klagen zugrunde legten: Sicherung der „Nahrung“ der ländlichen Produzenten und Erhaltung ihrer Fähigkeit zur Entrichtung von Reichs- und Kreisabgaben. . . . Die Gerichte machten den Duodezfürsten klar, daß auch der frühmoderne Staat nicht ohne einen Minimalkonsens und eine gewisse Anerkennung durch die Beherrschten auskommen konnte, sie drängten diese Einsicht den Landesherrn . . . bisweilen sogar auf.“⁴⁰

Ist der Faktor von Untertanenmitbestimmung (positive Integration) und Untertanenwiderstand (negative Integration)⁴¹ als Katalysator regionaler/territorialer Identität hochbedeutsam, wenn auch schwer bestimmbar (geschweige denn quantifizierbar oder kartographisch sinnvoll darstellbar, da Prozesse zwischen Obrigkeit und Untertanen sich oftmals länger als ein Jahrhundert hinzogen und sich so Opposition zuweilen zum tradierten Brauchtum entwickelte), so blieb auch die Bezugnahme auf Privilegien und Rechtstitel, die am Territorium als Ganzen hafteten, bis zum Ende des Heiligen Römischen Reiches relevant. Diese Rechtstitel bildeten vielfach ein Art Gesellschaftsvertrag zwischen Landschaft und Herrschaft und sicherten den Untertanen eine Art Mindestschutz dagegen, Objekt der großen Politik zu werden — zumindest bis zum Untergang der Rechtsordnung des Alten Reiches.⁴²

So erinnerten die Stände des vorderösterreichischen Breisgau 1797 den Kaiser an die Privilegien von Freiburg und Triberg aus dem 14. Jahrhundert, wonach der Breisgau niemals vom Erzhaus getrennt werden durfte. Nachdem Kaiser Franz zum Jahreswechsel 1805/06 durch Abtretung der Territorien in Schwaben seine von den Vorfahren ererbten Verpflichtungen dennoch eklatant verletzte, reagierten die schwäbischen Landstände entsprechend indigniert:

„Wie vom Donner getroffen staunen und verstummen selbe über die sonderbare Nachricht, daß die besten, getreuesten und anhänglichsten Unterthanen (wie sich seine Majestät selbst allergnädigst auszudrücken geruhen) von der Hand gewiesen und in der Maaß abgetreten werden, daß sie nicht nur einem, sondern mehreren ganz fremden Landesherrn zugeteilt, hiemit die Provinz verstückelt, die vorige Verfassung und die wohlhergebrachten Rechte vernichtet und besonders die ständischen Beamten mit ihren Familien dem traurigen Schicksale ausgesetzt werden, sich den künftigen Landesherrn auf pure discretion überlassen zu sehen.“⁴³

So war im Verlauf eines halben Jahrtausends ein komplexes und (für Außenstehende) undurchschaubares Geflecht von territorialen und lokalen Rechten entstanden, daß zwar absolutistischen Staatsidealen widersprach, aber im Rahmen eines „checks-and-balances“-Systems von den einzelnen Reichsfürsten nicht zerstört werden konnte. Dies gelang erst durch den Einfluß der französischen Revolutionskriege, die es den Landesfürsten in Deutschland schließlich ermöglichten, mit Hilfe des neugeschaffenen Berufsbeamtentums die Rechtslandschaft zu vereinheitlichen und zu „verstaatlichen“ und so das Rechtssystem des alten Reiches schließlich zum Einsturz brachten. Allerdings zog sich dieser Prozeß unterschiedlich lange hin und der Ausgang blieb noch bis weit ins 19. Jahrhundert ungewiß. Widerstände gegen den Verlust von Reservatsrechten und althergebrachten Privilegien, gegen staatlich propagierte Gewerbefreiheit und ungehinderten Zuzug von Neubürgern in die bisher abgeschotteten „Home towns“⁴⁴ prägten die Innenpolitik deutscher Staaten bis in die 1860er Jahre.

Die alten Rechtsbezüge verloren mit dem Ende des Heiligen Römischen Reiches ihre Relevanz. Es gab zwar unterschiedliche Geschwindigkeiten bei der Modernisierung zwischen den einzelnen Staaten des Deutschen Bundes, doch war die Zeit der Eigenrechte von Städten, Bauerngemeinden und Territorien vorüber. Diese Eigenrechte waren schon im ausgehenden 18. Jahrhundert Ziel von Satire und administrativer Mißachtung gewesen. Die Moderne zerstörte die vormodernen Rechtssicherheiten der einfachen Menschen. Modernen Ideen und Innovationen, die oftmals kurz- und mittelfristig katastrophale Konsequenzen für den direkt betroffenen Untertan hatten, war man nun (verglichen mit früher) sehr viel schutz- und hilfloser ausgeliefert.

4. „Landschaft“ als Reminiszenz und künstlerisches Konstrukt

„Seit altersher...“ hatte spätestens mit dem Scheitern von Rekonstruktionskonzepten des Alten Reiches nach der Niederlage Napoleons seine Rechtsrelevanz verloren. Doch nun erfolgten Transformationen (deren Ausbleiben angesichts des erlittenen Verlustes auch überrascht hätte): In der politischen Eiszeit des Biedermeier, in der die Erinnerung an einstige Untertanenrechte nicht opportun war, camouffierte sich das politische Konzept *Landschaft* als ästhetisch, romantisch... wie auch immer. Es bedurfte einiger Generationen, bis diese Camouflagen als die *eigentliche Landschaft* angesehen wurde. Was Klaus WOLF und Gudrun OTTO 1989 für den Einfluß der Printmedien auf Regionalbewußtsein feststellten, gilt ebenso für Publizisten und Poeten des 19. Jahrhunderts: Auch sie paßten sich aus ökonomischen Gesichtspunkten den vorhandenen Bewußtseinsstrukturen an und verstärkten und modifizierten diese lediglich durch „rückkoppelnde“ Einflüsse.⁴⁵

Wenn die Untertanen nach 1806 einmal nach ihren Wünschen und Hoffnungen gefragt wurden, dann wollten diese keine Neuerungen, sondern in erster Linie ihre verlorenen Rechte wiederbekommen. Im März 1848 wünschte sich zum Beispiel die Bürgerschaft des seit 1805 württembergischen Schwalldorf weniger die Einheit Deutschlands (wie die gebildeten Volksvertreter der Frankfurter

Paulskirche glaubten), als vielmehr die Wiederherstellung der ihr von der vormalig österreichischen Herrschaft im 18. Jahrhundert zugestandenen Rechtstitel und -privilegien.⁴⁶ Die liberale Idee einer nivellierten staatsbürgerlichen Gesellschaft blieb der Mehrheit der an ausdifferenzierte Rechte gewohnten Bevölkerung zu tiefst fremd. Die Bedrohung der verbliebenen und als Schutz vor dem Pauperismus angesehenen städtischen Eigenrechte durch die liberalen Forderungen der Paulskirche war für das Scheitern der Revolution von 1848/49 ein entscheidender Faktor.⁴⁷

Doch solche direkten Volksbefragungen blieben im Biedermeier die Ausnahme. Die „gute alte Zeit“, wie die Spätphase des Alten Reiches im Nachhinein erschien, wurde zur Reminiszenz. Mit einer erhofften Wiederherstellung der alten Rechtsverhältnisse war nicht zu rechnen, und so verlor „Landschaft“ seine alltagspolitische Bedeutung. Zugleich aber wurde „Landschaft“, bislang ein fachsprachliches Wort aus der Kunstszene, urplötzlich (und ein Jahrhundert später als in Holland und England) populär und in dieser Bedeutung in den allgemeinen Wortschatz der Deutschen aufgenommen und darin bewahrt. Die Literatur, die von Goethe über Jean Paul bis Eichendorff die „Landschaft“ in immer stärkerem Maße zu Chiffren seelisch-geistiger Zustände gemacht hatte, erlebte mit dem Biedermeier eine abrupte Kehrtwende.⁴⁸ „Landschaft“ wurde bei Droste-Hülshoff und Stifter wieder zum detailgenau beobachteten und zum Teil mit Fachtermini beschriebenen Eigenthema, und von hier war es nicht weit bis zur wissenschaftlichen Suche nach dem „Wesen der Landschaft“.

„Landschaft“ wurde im 19. Jahrhundert — und blieb es bis heute — ein im Wortsinne reaktionäres⁴⁹ Konzept, denn es beschwor eine vormoderne Rechtseinheit und Kontinuität von Territorium und Bevölkerung im festen Rahmen des Unveränderlichen, Althergebrachten und Vertrauten: „natürliche Räume“, die „Landschaft“ als Subjekt.

Und dieses Bild blieb im kollektiven Bewußtsein vergleichsweise statisch. Die ideale Landschaft verträgt auch heute, nach fast 200jähriger Existenz als persistentem Raumbild, nur geringe Einträge von Neuerungen, gleich ob es nun Großstädte, Verkehrsstrassen oder Strommasten sind. All dies stört fundamental, denn das Kollektivgedächtnis memoriert die Landschaft, wie sie sich zum Zeitpunkt ihres Verschwindens als objektivierbare Rechtseinheit präsentierte — Deutschland um 1800, in der Erinnerung verklärt: kleine Städte, verstreute Dörfer, schmale Wege, kein Lärm außer Kirchen- und Kuhglocken, hier und da ein Schlößchen. Nichts Bedrohliches, nichts Modernes — Dauerhafte und unveränderliche Einheit von Mensch und Natur. Diese „Traumlandschaft“ läßt sich nicht stärker objektivieren, doch als melancholisches Ideal blieb sie in der Literatur und Kunst des 19. Jahrhunderts erhalten; und daß sich diese Kulturzeugnisse bis heute ungebrochener Wertschätzung erfreuen, zeugt vom Fortleben dieser Reminiszenz:

Es ist von Klang und Düften
Ein wunderbarer Ort,
Umrankt von stillen Klüften,
Wir alle spielten dort.

Wir alle sind verirret,
Seitdem so weit hinaus,
Unkraut die Welt verwirret,
Findt keiner mehr nach Haus.⁵⁰

„Landschaft“ ist die wohl ausgeprägteste Persistenz, mit der sich Sozialgeographie in Deutschland auseinandersetzen könnte. Sie sollte dies angesichts des heute zur Verfügung stehenden eigenständigen Theoriegerüsts nicht als Bedrohung betrachten, sondern als Chance.

Anmerkungen

- 1 POHL 1993.
- 2 HARD 1996.
- 3 In diesem Zusammenhang sei zustimmend auf die Problemskizze von Benno WERLEN zu „Regionale oder kulturelle Identität?“ hingewiesen. Als Aufgabe der geographischen Kultur- und Gesellschaftsforschung befürwortete er statt raumzentrierter geographischer Identitätsforschung die Klärung der regionalen Bedingungen für Kulturelles und Soziales (WERLEN 1992).
- 4 KAFKA 1989 [1903/04], 211.
- 5 So kritisierte der Philosoph Werner FLACH die postulierte Allgemeingültigkeit der von Gerhard HARD im Namen der Geographie aufgestellten Behauptung, der Begriff der Landschaft lasse sich nicht eindeutig bestimmen: „Es ist keineswegs so, daß der Begriff der Landschaft letztlich sich nicht klären ließe, daß man sich bescheiden müsse, die Bedeutung von Landschaft im einen Kontext, im anderen Kontext, im wieder anderen Kontext zu untersuchen. Wenn das behauptet wird, so ist in dieser Behauptung eine fachwissenschaftliche Borniertheit zu sehen. Denn gewiß kann die Fachwissenschaft nur ihren Landschaftsbegriff klären. [...] Die nur zu berechnete und unerläßliche Fachausrichtung der jeweiligen Fachwissenschaft macht die affirmative Bezogenheit der verschiedenen Landschaftsbegriffe aufeinander uneinsehbar.“ (FLACH 1986, 13 f.).
- 6 Vgl. zum Beispiel die Habilitation der Mainzer Volkskundlerin Sabine DOERING-MANTEUFFEL *Die Eifel — Geschichte einer Landschaft* (DOERING-MANTEUFFEL 1995).
- 7 Auch als Synonym für „Landstände“, deren Zusammensetzung von Territorium zum Territorium variierten, die sich aber nicht nur aus der Oberschicht rekrutierten, sondern auch aus dem Bürgertum und — insbesondere im süddeutschen Raum — aus der Bauernschaft. Diese Strukturen sicherten einem beträchtlichen Teil der Bevölkerung im Alten Reich einen Grad an politischer Partizipation, der für das Europa des 18. Jahrhunderts ungewöhnlich hoch war.
- 8 BRIESEN/GANS 1992, 65.
- 9 So neigen viele Geographen bei der Skizzierung geistesgeschichtlicher Prozesse dazu, innerhalb des vertrauten Geheges von Wissenschaft und Geistesgrößen zu bleiben. Das erinnert an Herbert Reineckers Diktum, die Krimifigur „Inspektor Derrick“ in erster Linie nur im Münchener Villenvorort Grünwald Morde aufklären zu lassen, da nur hier vernünftige und rationale Dialoge glaubhaft plazierbar seien. Das ist aber kein Abbild der Wirklichkeit: Morde finden als archaische Kommunikation eher dort statt, wo sich die Beteiligten eben nicht rational und vernünftig artikulieren können oder wollen. Ähnliches gilt für das „kollektive Gedächtnis“ oder die Persistenzen vormodernen Denkens. Ergiebig für eine substantielle Analyse ist nicht der Nachvollzug der scientistischen und hochgeistigen Anstrengungen, die zumeist lediglich als „Sinngebung des Sinnlosen“ fungierten und den Blick auf die wirklich substantiellen Entwicklungsstränge gesellschaftlicher Prozesse eher verkleistern. In positivem Sinne beispielhaft für solche Bemühungen ist zur Zeit die gegenwärtige Suche französischer Historiker nach den kulturellen (nicht intellektuellen) Ursprüngen der Französischen Revolution (CHARTIER 1995).
- 10 Exemplarisch zum Beispiel BAUSINGER 1985, 1988.
- 11 Mit diesem der Geologie entlehnten Begriff bezeichnet der französische Historiker Alain CORBIN „anachronistisches“ Verhalten von Bauern in der Dordogne, das 1870 eklatant im Gegensatz zur mittlerweile „herrschenden Sensibilität“ steht (und deshalb „unbegreiflich“ ist). Der kollektive Mord an einem Adligen verweist auf das Fortleben längst vergangen geglaubter archaischer Formen gewalttätigen sozialen Verhaltens (CORBIN 1992). Es gibt keinen Grund, warum das Überdauern vormoderner Vorstellungswelten nur auf Frankreich beschränkt gewesen sein sollte. Es fiel in Deutschland vielleicht weniger auf, weil die Diskrepanz zwischen „anachronistischem Verhalten“ und „herrschender Sensibilität“ weniger deutlich war als in Frankreich.
- 12 HARD 1996, 19.
- 13 Vgl. die prägnante Gegenüberstellung von Deutschland und Rußland (aus russischer Perspektive) in: GORSKI 1996.

- 14 Vgl. zum Beispiel Peter BLICKLE 1973 und 1981.
- 15 WALLTHOR/QUIRIN 1977.
- 16 SCHMIDT 1977, 29.
- 17 Gerhard HARD hat dies sehr überzeugend in seiner Habilitationsschrift von 1968 *Die „Landschaft“ der Sprache und die „Landschaft“ der Geographen* nachgewiesen (HARD 1970). Die Gründe für diese Höherrangigkeit konnten aber — bedingt durch den in erster Linie sprachanalytischen Forschungsansatz von HARD — nicht aufgespürt werden.
- 18 WALLTHOR 1977, 2.
- 19 Ob es als „Historismus“ zu werten ist, ein staatsrechtliches Konzept, das lediglich ein gutes Jahrzehnt außer Kraft gesetzt war, modifiziert fortzuführen, ist meines Erachtens sehr fraglich.
- 20 Letztmalig grundlegend durch die Bestimmungen des Westfälischen Friedens von 1648.
- 21 NÄF 1935, 37.
- 22 So war zum Beispiel Friedrich II. ab 1772 König von Preußen, aber es gab bis zum Ende des Heiligen Römischen Reiches kein „Königreich Preußen“, sondern höchstens die „Lande des Königs von Preußen“. Ähnlich sah es hinsichtlich Österreich, Hannover, Bayern oder Württemberg aus. Die Aufzählung von Einzeltiteln eines Herrschers war daher nicht Protzerei, sondern in erster Linie Anerkennung von Rechtsnachfolgen und -ansprüchen.
- 23 Symptomatisch war zum Beispiel die vehemente Klage des Herzogs Eberhard Ludwig von Württemberg von 1712: „Worumb eyd ihr so grob und undankbar, ihr Männer von der Landschaft, gegen mir? Es wird einmal ein Anderer nach mir kommen, der euch andere mores lernen wird!“ (zitiert in: GRUBE 1957, 383). Ein Lösung für fürstliche Finanzprobleme tat lediglich der Landgraf von Hessen-Kassel auf, der sich durch das Vermieten von in Eigenregie aufgebautem Militär eine von den Landständen nicht beeinflussbare eigene Finanzbasis schuf.
- 24 Schlözer, zitiert in: UNRUH 1983, 278.
- 25 Vgl. die Darstellung des Rechtsstreites zwischen dem Grundherrn Major v. Kleist und den Bauern von Stavenow/Prignitz 1766/1790 bei CARSTEN 1988.
- 26 In den preußischen Landen galt, nach langjährigen Vorarbeiten seit 1714 und der Veröffentlichung eines Entwurfes 1784/88 das Allgemeine Landrecht seit 1794 (und bis 1900); ähnliche Kodifikationen fanden auch in anderen privilegierten und größeren Territorien statt.
- 27 Entsprechend läßt der Lizentiat der Rechte Johann Wolfgang v. Goethe im 1806 abgeschlossenen *Faust I* den in der Studienberatung tätigen Mephistopheles die Juristerei charakterisieren:
 „Es erben sich Gesetz' und Rechte / Wie eine ew'ge Krankheit fort; / Sie schleppen von Geschlecht sich zum Geschlechte / Und rücken sacht von Ort zu Ort. / Vernunft wird Unsinn, Wohltat Plage; / Weh dir, daß du ein Enkel bist! / Vom Rechte, das mit uns geboren ist, / Von dem ist, leider! nie die Frage.“ (*Faust — Der Tragödie erster Teil*, Zeilen 1972—1979, GOETHE 1979 [1806], 57) Man beachte, daß Goethe dies den Teufel sprechen läßt.
- 28 KÖBLER 1977.
- 29 SCHUNK 1988, 57.
- 30 TROSSBACH 1985; Ernst SCHUBERT weist darauf hin, daß in Franken (wie wohl auch anderswo) die traditionellen Rechtsstrukturen eine Hauptmotivation des bäuerlichen Widerstandes gegen damit inkompatible Neuerungen waren: „Immer wieder beklagten die um Reform der Agrikultur bemühten Männer „das Mißtrauen des Landmanns gegen neue Versuche“, resignierten teilweise, weil „bey dieser Volksgattung das Vorurteil gegen alle neue ökonomische Anstalten tiefe Wurzeln geschlagen hat“. ... Die Gründe für diese Haltung liegen nicht — wie die Reformen immer unterstellten — in der mangelnden Einsicht des Bauern, sondern zumeist darin, daß die vorgeschlagenen Reformen die eingespielte Lebensordnung im Dorf, die von den vielfältigen Rechten der Bewohner am Boden abhing, irritierten. Der Widerstand gegen die Stallfütterung zum Beispiel erklärt sich daraus, daß ihre Einführung Weiderechte entwertete, die einen wesentlichen Bestandteil bäuerlicher Besitzrechte aber auch dörflichen Gemeinschaftslebens ausmachten. ... Die Agrarreformer verstanden viel vom Landbau und sehr wenig vom Bauern. Sie sahen ihn als Produzenten für die Gesellschaft und nicht als Menschen in seiner Gemeinschaft. Sie gingen vom Eigentum aus, wo der Bauer noch in den verschachtelten Rechten dachte, die vom Hof abhingen und so häufig auf die Gemeinde bezogen waren. Trotz aller Bedenken und Widerstände gegen die Einführung neuer Methoden ... zeigt die Entwick-

lung der fränkischen Kulturlandschaft doch eindeutig, daß sich neue und nachgewiesenermaßen erfolgreiche Verfahren schließlich durchsetzten.“ (SCHUBERT 1983, 43).

- 31 BLICKLE 1981, 88.
- 32 Zitiert in: SCHUBERT 1983, 327.
- 33 PRESS 1980, 112; unter „Reich“ wurde die Gesamtheit aller Reichsstände verstanden.
- 34 „... nichts war Bauern verhaßter als Neuerungen, von denen sie erfahrungsgemäß nichts Gutes zu erwarten hatten.“ (DIPPER 1991, 124); dies galt allerdings nur für von der Obrigkeit initiierte Neuerungen.
- 35 Vgl. auch GERTEIS 1988.
- 36 MOOSER 1988, 229.
- 37 Vgl. in diesem Zusammenhang: PRESS 1980; HAUPTMEYER 1983.
- 38 Winfried SCHULZE, zitiert in: BLICKLE 1981, 96.
- 39 Vgl. TROSSBACH 1983.
- 40 TROSSBACH 1983, 247 f.
- 41 Vgl. BLICKLE 1981.
- 42 Um sich gegen einen ungewollten Herrschaftswechsel zu schützen, hatte zum Beispiel die „Landschaft“ der Landvogtei Schwaben 1690 beim Kaiser gegen eine Summe von 40 000 fl. ein Privilegium de non alienando, des Nichtveräußerns, erworben, daß dann bei jedem Thronwechsel erneuert worden war.
- 43 Ständische Erklärung vom 8. 3. 1806; zitiert in: QUARTHAL/WIELAND/DÜRR 1977, 158 sowie in: QUARTHAL 1980, 393 f.
- 44 Vgl. WALKER 1971.
- 45 Vgl. WOLF/OTTO 1989.
- 46 STEMLER 1950.
- 47 Vgl. WILLMS 1985.
- 48 Vgl. KORTLÄNDER 1977.
- 49 Nicht konservativ, denn es will ja nicht den Status quo bewahren, sondern zu dem Stand zurück, der vor der Umwälzung, die eine mißliebige Fehlentwicklung einleitete, existierte.
- 50 Eichendorff: *Eldorado* [1837], aufgenommen in die Antologie „Deutsches Lesebuch — Von Luther bis Liebknecht“, hrsg. von Stephan HERMLIN, ursprünglich veröffentlicht 1976 von der Akademie der Künste der DDR, im Westen veröffentlicht 1981 durch den dtv-Verlag (Hermlin 1981, 365).

Literatur

- BAUSINGER, H. 1985: Zur politischen Kultur Baden-Württembergs, in: Baden-Württemberg — eine politische Landeskunde, Schriften zur politischen Landeskunde 1, hrsg. von der Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg, Stuttgart (Kohlhammer).
- BAUSINGER, H. 1988: Integrationsversuche — Erfahrungen und Modelle, in: Allmende 20 (Elster), S. 5—20.
- BERDING, H. (Hg.) 1988: Soziale Unruhen in Deutschland während der Französischen Revolution, Göttingen (Vandenhoeck & Ruprecht).
- BLICKLE, P. 1973: Landschaften im Alten Reich — Die staatliche Funktion des gemeinen Mannes in Oberdeutschland, München (Beck).
- BLICKLE, P. 1981: Deutsche Untertanen: Ein Widerspruch, München (Beck)
- BRIESEN, D. u. R. GANS 1992: Regionale Identifikation als „Invention of Tradition“ — Wer hat und warum wurde eigentlich im 19. Jahrhundert das Siegerland erfunden?, in: Berichte zur deutschen Landeskunde 66, 1, S. 61—73.
- CARSTEN, F. L. 1988: Geschichte der preußischen Junker, Neue historische Bibliothek, Frankfurt (Suhrkamp).
- CHARTIER, R. 1995: Die kulturellen Ursprünge der Französischen Revolution, Frankfurt/New York (Campus).
- CORBIN, A. 1992: Das Dorf der Kannibalen, Stuttgart (Klett-Cotta).
- DIPPER, Chr. 1991: Die Bauernbefreiung in Deutschland 1790—1850, Stuttgart et. al. (Kohlhammer).
- DOERING-MANTEUFFEL, S. 1995: Die Eifel — Geschichte einer Landschaft, Frankfurt/New York (Campus).
- FLACH, W. 1986: Landschaft — Die Fundamente der Landschaftsvorstellung, in: Smuda 1986, S. 11—28.
- GERTEIS, K. 1988: Vorrevolutionäres Konfliktpotential und Reaktionen auf die Französische Revolution in west- und südwestdeutschen Städten, in: Berding 1988, S. 67—76.
- GOETHE, J. W. v. 1779 [1806]: Faust — Der Tragödie erster Teil, hrsg. von Lothar J. Scheithauer, Reclam Universal-Bibliothek 1, Stuttgart (Philipp Reclam).
- GORSKI, M. 1996: Gebrauchsanweisung für Deutschland, München (Piper).
- GRUBE, W. 1957: Der Stuttgarter Landtag 1457—1957 — Von den Landständen zum demokratischen Parlament, hrsg. im Auftrag der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Stuttgart (Ernst Klett).
- HARD, G. 1970: Die „Landschaft“ der Sprache und die „Landschaft“ der Geographen — Semantische und forschungslogische Denkfiguren in der deutschen geographischen Literatur, Bonn (Ferdinand Dümmler).
- HARD, G. 1995: „Regionalbewußtsein als Thema der Sozialgeographie“ — Bemerkungen zu einer Untersuchung von Jürgen Pohl, in: HELLER 1996, S. 17—41.
- HAUPTMEYER, C.-H. 1983: Bäuerlicher Widerstand in der Grafschaft Schaumburg-Lippe, im Fürstentum Calenberg und im Hochstift Hildesheim — Zur

- Frage der qualitativen Veränderung bäuerlicher Opposition am Ende des 18. Jahrhunderts, in: Schulze 1983, S. 217—232.
- HELLER, W. 1996 (Hg.): Identität — Regionalbewußtsein — Ethnizität, Praxis Kultur- und Sozialgeographie 13, Potsdam (Abteilung Anthropogeographie und Geoinformatik des Institutes für Geographie und Geoökologie der Universität Potsdam).
- HERMLIN, S. 1981: Deutsches Lesebuch — Von Luther bis Liebknecht, München (dtv).
- KAFKA, F. 1989 [1903/04]: Beschreibung eines Kampfes, in: Sämtliche Erzählungen, Frankfurt (Fischer).
- KÖBLER, G. 1977: Rechtsgeschichte — Ein systematischer Grundriß der geschichtlichen Grundlagen des deutschen Rechts, Goldmann Studienreihe Jura, München (Goldmann).
- KORTLÄNDER, B. 1977: Die Landschaft in der Literatur des ausgehenden 18. und beginnenden 19. Jahrhunderts, in: WALLTHOR/QUIRIN 1977, S. 36—44.
- MOOSER, J. 1988: Gewalt und Verführung, Not und Getreidehandel — Ein Versuch über den politischen Zusammenhang von bürgerlicher Revolutionsrezeption, Reformen und Unterschichten in Deutschland 1789—1820, in: BERDING 1988, S. 218—236.
- NÄF, W. 1935: Der geschichtliche Aufbau des modernen Staates, in: Ders.: Staat und Staatsgedanke — Vorträge zur neueren Geschichte, Bern (Lang), S. 29—46.
- POHL, J. 1993: Regionalbewußtsein als Thema der Sozialgeographie — Theoretische Überlegungen und empirische Untersuchungen am Beispiel Friaul, Münchener Geographische Arbeiten 70.
- PRESS, V. 1980: Von der Bauernrevolte des 16. zur konstitutionellen Verfassung des 19. Jahrhunderts — Die Untertanenkonflikte in Hohenzollern-Hechingen und ihre Lösungen, in: WEBER, Hermann (Hg.): Politische Ordnungen und Soziale Kräfte im Alten Reich, Wiesbaden (Franz Steiner), S. 85—112.
- QUARTHAL, F. 1980: Landstände und landständisches Steuerwesen in Schwäbisch-Österreich, Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 16, Stuttgart (Müller & Gräff).
- QUARTHAL, F.; WIELAND, G. u. B. DÜRR 1977: Die Behördenorganisation Vorderösterreichs von 1753 bis 1805, Veröffentlichungen des Alemannischen Instituts Freiburg i. Br. 43, Bühl/Baden (Konkordia).
- SCHMIDT, H. 1977: Über die Anwendbarkeit des Begriffes „Geschichtslandschaft“, in: WALLTHOR/QUIRIN 1977, S. 25—34.
- SCHUBERT, E. 1983: Arme Leute — Bettler und Gauner im Franken des 18. Jahrhunderts, Neustadt an der Aisch (Degener).
- SCHULZE, W. (Hg.) 1983: Aufstände, Revolten, Prozesse — Beiträge zu bäuerlichen Widerstandsbewegungen im frühneuzeitlichen Europa, Stuttgart (Klett-Cotta).
- SCHUNK, E. 1988: Forstunruhen im Herzogtum Pfalz-Zweibrücken zu Beginn der Französischen Revolution 1789—1792/93, in: BERDING 1988, S. 45—66.

- SCHWARZE, Th. 1995: Die Entstehung peripherer Räume in Deutschland — Regionale Images in der Spätphase des Alten Reiches und Untergang „überlebter“ Territorialstrukturen um 1800, Münstersche Geographische Arbeiten 38.
- SMUDA, M. 1986 (Hg.): Landschaft, suhrkamp taschenbuch materialien, Frankfurt (Suhrkamp).
- STEMMLER, E. 1950: Die Grafschaft Hohenberg und ihr Übergang an Württemberg (1806), Darstellungen aus der Württembergischen Geschichte 34, hrsg. von der Württembergischen Kommission für Landesgeschichte, Stuttgart (Kohlhammer).
- TROSSBACH, W. 1983: Bauernbewegungen in deutschen Kleinterritorien zwischen 1648 und 1789, in: Schulze 1983, S. 233—260.
- TROSSBACH, W. 1985: Widerstand als Normalfall: Bauernunruhen in der Grafschaft Sayn-Wittgenstein 1696—1806, in: Westfälische Zeitschrift 135, S. 25—111.
- UNRUH, G.-Chr. v. 1983: Die Wirksamkeit von Kaiser und Reich, in: JESERICH, Kurt G. A./POHL, Hans/UNRUH, Georg-Christoph v.: Deutsche Verwaltungsgeschichte, Band 1 Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches, Stuttgart (Deutsche Verlags-Anstalt), S. 268—278.
- WALKER, M. 1971: German Home Towns — Community, State and General Estate 1648—1871, Ithaka/London (Cornell University Press).
- WALLTHOR, A. H. von 1977: Zum Inhalt der Tagung, in: WALLTHOR/QUIRIN 1977, S. 1—3.
- WALLTHOR, A. H. v. u. H. QUIRIN (Hg.) 1977: „Landschaft“ als Interdisziplinäres Forschungsproblem, Vorträge und Diskussionen des Kolloquiums am 7./8. November 1975 in Münster, Veröffentlichungen des Provinzialinstitut für Westfälische Landes- und Volksforschung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, Reihe 1 Heft 21, Münster (Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung).
- WERLEN, B. 1992: Regionale oder kulturelle Identität? — Eine Problemskizze, in: Berichte zur deutschen Landeskunde 66,1, S. 9—32.
- WILLMS, J. 1985: Nationalismus ohne Nation — Deutsche Geschichte 1789—1914, Frankfurt (Fischer).
- WOLF, K. u. G. OTTO 1989: Das Hessische Ried — Name und Abgrenzung einer hessischen Landschaft im Regionalbewußtsein ihrer Bevölkerung, in: Berichte zur deutschen Landeskunde 63, 2, S. 587—623.